

Die Proforma-Rechnung

1. Sinn und Zweck der Proforma-Rechnung

Im Gegensatz zur Exportrechnung wird durch die Proforma-Rechnung keine Zahlung ausgelöst, da die Proforma-Rechnung nicht als Zahlungsgrundlage gilt.

Eine Proforma-Rechnung wird in erster Linie für Zollzwecke ausgestellt, z.B.

- bei kostenlosen **Mustersendungen**
- für die **vorübergehende Verwendung von Waren im Ausland** (siehe auch Carnet A.T.A.)
- bei **kostenlosen Ersatzteilsendungen** (Garantie, Kulanz etc.). D.h. auch zu einem späteren Zeitpunkt darf keine Berechnung erfolgen.
- Darüber hinaus verlangen Abnehmer in diversen Ländern **Angebote in Form einer Proforma-Rechnung**.

In diesen Fällen ist die Proforma-Rechnung notwendig für die Zuteilung von Devisen, zur Eröffnung eines Akkreditivs oder für den Erhalt einer Importlizenz.

Eine Proforma-Rechnung ist durch den Zusatz „Proforma-Rechnung“ bzw. eng. „proforma invoice“ zu kennzeichnen. Die anderen Inhalte entsprechen den Angaben einer Exportrechnung.

Hinweis zur Rechnungsstellung bei Export- und Proforma-Rechnungen

- Lieferungen in das Ausland erfolgen **umsatzsteuerfrei**. Daher sind entsprechende Rechnungen netto auszustellen.
- Lieferungen innerhalb der EG sind erwerbsteuerpflichtig. Wenn Sie an erwerbsteuerpflichtige Personen (i.d.R. Unternehmer) in anderen EG-Mitgliedstaaten Waren liefern, sollte auf allen Rechnungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust-ID-Nr.) des Empfängers und des Lieferanten sowie der Hinweis auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erscheinen. Dies gilt genauso für deutsche
- umsatzsteuerpflichtige Personen / Unternehmen, die Lieferungen aus anderen EG-Staaten erhalten. **Siehe auch Merkblatt „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“**
- Alle Rechnungen sollten original unterschrieben werden und keine Rasuren oder Übermalungen (z. B. mit Tipp-Ex) aufweisen.

Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit !

Merkblätter sind grundsätzlich nur als Orientierungshilfe zu verstehen; sie sind auf den Regelfall zugeschnitten und können besondere

Umstände des Einzelfalles nicht berücksichtigen. Eine Haftung für den Inhalt kann mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit oder

Vorsatz nicht übernommen werden. Das Merkblatt ist gem. dem Rechtsstand Oktober 2003 verfasst.